

Anlage 2 zu § 10

Ausbildungsrahmenplan
für die Ausbildung
zum Fachpraktiker im Verkauf/zur Fachpraktikerin im Verkauf
- zeitliche Gliederung -

1. Ausbildungsjahr

A

Die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen aus
Abschnitt A Nr. 1. Warensortiment,
Abschnitt C Nr. 2.2 Teamarbeit und Kooperation, Arbeitsorganisation
sind während des gesamten ersten Ausbildungsjahres zu vermitteln.

B

(1) In einem Zeitraum von insgesamt drei bis fünf Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten,
Kenntnisse und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen aus

Abschnitt C Nr. 1.1 Bedeutung und Struktur des Einzelhandels,
Abschnitt C Nr. 1.2 Stellung des Ausbildungsbetriebes am Markt,
Abschnitt C Nr. 1.3 Organisation des Ausbildungsbetriebes,
Abschnitt C Nr. 1.4 Berufsbildung, arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften,
Abschnitt C Nr. 2.1 Informations- und Kommunikationssysteme
zu vermitteln.

(2) In einem Zeitraum von insgesamt drei bis fünf Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten,
Kenntnisse und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen aus

Abschnitt C Nr. 1.6 Umweltschutz,
Abschnitt A Nr. 2.1 kunden- und dienstleistungsorientiertes Verhalten,
Abschnitt A Nr. 2.2 Kommunikation mit Kunden,
Abschnitt A Nr. 5.1 Grundlagen der Warenwirtschaft
zu vermitteln.

(3) In einem Zeitraum von insgesamt drei bis fünf Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten,
Kenntnisse und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen aus

Abschnitt C Nr. 1.5 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
Abschnitt A Nr. 3. Servicebereich Kasse,
Abschnitt A Nr. 5.2 Bestandskontrolle, Inventur,
Abschnitt A Nr. 5.3 Wareneingang, Warenlagerung,
Abschnitt A Nr. 6. Rechenvorgänge in der Praxis, Kalkulationsgrundlagen
zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Berufsbildposition
aus

Abschnitt A Nr. 5.1 Grundlagen der Warenwirtschaft
fortzuführen.

2. Ausbildungsjahr

A

Die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen aus Abschnitt A Nr. 1. Warensortiment, Abschnitt C Nr. 2.2 Teamarbeit und Kooperation, Arbeitsorganisation sind während des gesamten zweiten Ausbildungsjahres fortzuführen.

B

(1) In einem Zeitraum von insgesamt vier bis sechs Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen aus Abschnitt A Nr. 2.3 Beschwerde und Reklamation, Abschnitt A Nr. 4.1 Werbemaßnahmen, Abschnitt A Nr. 4.2 Warenpräsentation, Abschnitt A Nr. 4.3 Kundenservice zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen aus Abschnitt C Nr. 1.6 Umweltschutz, Abschnitt A Nr. 2.1 kunden- und dienstleistungsorientiertes Verhalten, Abschnitt A Nr. 2.2 Kommunikation mit Kunden fortzuführen.

(2) In einem Zeitraum von insgesamt drei bis fünf Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen aus Abschnitt A Nr. 4.4 Preisbildung zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen aus Abschnitt C Nr. 1.5 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Abschnitt C Nr. 2.1 Informations- und Kommunikationssysteme, Abschnitt A Nr. 3. Servicebereich Kasse, Abschnitt A Nr. 5.1 Grundlagen der Warenwirtschaft, Abschnitt A Nr. 5.2 Bestandskontrolle, Inventur, Abschnitt A Nr. 5.3 Wareneingang, Warenlagerung, Abschnitt A Nr. 6. Rechenvorgänge in der Praxis, Kalkulationsgrundlagen fortzuführen.

(3) In einem Zeitraum von insgesamt drei Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen aus einer der vier Wahlqualifikationen gemäß § 8 Absatz 2 aus Abschnitt B Nr. 1. Warenannahme, Warenlagerung, Abschnitt B Nr. 2. Beratung und Verkauf, Abschnitt B Nr. 3. Kasse, Abschnitt B Nr. 4. Marketingmaßnahmen zu vermitteln.